

Einwilligungserklärung (Zu Anträgen für unmündige oder entmündigte Personen)

Unmündige oder entmündigte Personen sind durch die sorgeberechtigte Person bzw. durch den Vormund oder die Vormundin zu begleiten. Die Begleitperson einer entmündigten Person muss den entsprechenden Ernennungsakt vorlegen, sowie sich persönlich (mit Identitätskarte/Pass oder Ausländerausweis) ausweisen können. Bei Anträgen für Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge sind vom nicht anwesenden Elternteil die schriftliche Einwilligung mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular „Einwilligungserklärung“ **sowie eine Ausweiskopie** (Identitätskarte/Pass) vorzuweisen. Falls vorhanden ist der Nachweis des alleinigen oder gemeinsamen Sorgerechts vorzulegen.

Gemeinsames elterliches Sorgerecht Alleiniges Sorgerecht Vormundschaft

Einverständnis wird erteilt für:

Name Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Einverständnis der sorgeberechtigten Begleitperson:

Name Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Datum Unterschrift

Einverständnis der zweiten sorgeberechtigten Person:

Name Vorname

Geb.-Datum

Adresse

Datum Unterschrift

Die Antragsteller bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Daten.

Mitzubringende Dokumente:

- Sorgerechtsentscheid bei alleinigem Sorgerecht
- Ernennungsakt bei Vormundschaft
- Kopie Identitätskarte oder Pass